

Thiede & Brauer GmbH
Herr Thiede/Herr Brauer
Wittenberger Straße 86
19348 Perleberg

Dienstleistungen für ärztlich verordneten Rehasport in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Thiede, sehr geehrter Herr Brauer,

das Jahr 2020 hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Insbesondere die gesetzlich vorgegebenen Einschränkungen für die Durchführung des Rehabilitationssports haben sowohl auf unsere Mitgliedsvereine als auch die betroffenen Mitglieder große Auswirkungen.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung hat vor dem Hintergrund der besonderen Situation beschlossen, dass die aktuellen Fristen außer Kraft gesetzt sind.

Für die gesetzlichen Krankenversicherungen gelten einheitlich folgende Regelungen zur Verlängerung der Verordnungen:

1. Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Bei Verordnungen (Muster 56), die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

(vgl. auch Information der GKV vom 24.07.2020 und vom 04.12.2020, Anlagen 1 und 2).

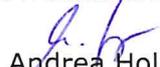
2. Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen - hier gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

Wir gehen davon aus, dass Sie als Dienstleister für die Abrechnung des Rehabilitationssports die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben umsetzen und bitten Sie zeitnah um schriftliche Bestätigung.

Wenn Sie noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen!

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Holz

Geschäftsführerin

Anlagen 1 und 2

Opta data
Abrechnungs GmbH
Geschäftsführer
Andreas Fischer
Berthold-Beitz-Boulevard 514
45141 Essen

Dienstleistungen für ärztlich verordneten Rehasport in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Fischer,

das Jahr 2020 hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Insbesondere die gesetzlich vorgegebenen Einschränkungen für die Durchführung des Rehabilitationssports haben sowohl auf unsere Mitgliedsvereine als auch die betroffenen Mitglieder große Auswirkungen.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung hat vor dem Hintergrund der besonderen Situation beschlossen, dass die aktuellen Fristen außer Kraft gesetzt sind.

Für die gesetzlichen Krankenversicherungen gelten einheitlich folgende Regelungen zur Verlängerung der Verordnungen:

1. Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Bei Verordnungen (Muster 56), die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

(vgl. auch Information der GKV vom 24.07.2020 und vom 04.12.2020, Anlagen 1 und 2).

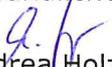
2. Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen - hier gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

Wir gehen davon aus, dass Sie als Dienstleister für die Abrechnung des Rehabilitationssports die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben umsetzen und bitten Sie zeitnah um schriftliche Bestätigung.

Wenn Sie noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen!

Mit freundlichen Grüßen


Andrea Holz
Geschäftsführerin

Anlagen 1 und 2

azh- Abrechnungszentrum- und IT Dienstleistungs-
zentrum für Heilberufe GmbH
Frau Gloria Naumann
Handelsplatz 2
04319 Leipzig

Telefon: 0345 5170824
Fax: 0345 5170825
E-Mail: info@bssa.de
Internet: www.bssa.de

IBAN: DE 07 8005 3762 0382 0755 43
BIC: NOLADE21HAL

Dienstleistungen für ärztlich verordneten Rehasport in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Frau Naumann,

das Jahr 2020 hat uns alle vor große Herausforderungen gestellt. Insbesondere die gesetzlich vorgegebenen Einschränkungen für die Durchführung des Rehabilitationssports haben sowohl auf unsere Mitgliedsvereine als auch die betroffenen Mitglieder große Auswirkungen.

Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung hat vor dem Hintergrund der besonderen Situation beschlossen, dass die aktuellen Fristen außer Kraft gesetzt sind.

Für die gesetzlichen Krankenversicherungen gelten einheitlich folgende Regelungen zur Verlängerung der Verordnungen:

1. Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Bei Verordnungen (Muster 56), die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.03.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

(vgl. auch Information der GKV vom 24.07.2020 und vom 04.12.2020, Anlagen 1 und 2).

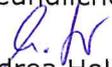
2. Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen (Muster 56):

Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen - hier gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

Wir gehen davon aus, dass Sie als Dienstleister für die Abrechnung des Rehabilitationssports die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben umsetzen und bitten Sie zeitnah um schriftliche Bestätigung.

Wenn Sie noch Fragen haben, zögern Sie bitte nicht, uns anzurufen!

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Holz

Geschäftsführerin

Anlagen 1 und 2



24. Juli 2020

Rehabilitationssport/Funktionstraining

Verlängerung des Genehmigungszeitraums während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 20.03.2020 hat der vdek für die gesetzliche Krankenversicherung u.a. zum Genehmigungsverfahren im Rehabilitationssport und Funktionstraining mitgeteilt, dass der Bewilligungszeitraum unbürokratisch um die Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert wird. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Nachdem die Einschränkungen zur Ausübung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings inzwischen aufgehoben wurden und damit die Wiederaufnahme des Übungsbetriebs möglich ist, haben sich die gesetzlichen Krankenkassen nunmehr auf eine einheitliche, bundesweite Regelung zum (max.) Verlängerungszeitraum verständigt. Diese Regelung ist unbürokratisch ausgestaltet, um sowohl den Leistungserbringern als auch den Krankenkassen und ihren Abrechnungsdienstleistern unnötige Verwaltungsaufwände in jedem bewilligten Fall zu ersparen.

1. Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

2. Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

3. Nach dem 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56

Für nach dem 31.07.2020 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

4. Teilnahmebestätigung/Abrechnung

Es wird empfohlen, in Bezug auf den coronabedingten Unterbrechungszeitraum bzw. Verlängerungszeitraum der Genehmigung auf der Teilnahmebestätigung oder Abrechnung einen Hinweis wie „Corona“ anzugeben.

5. Fortführung als Tele-/Online-Angebot oder im Freien

Es wird darauf hingewiesen, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining bis 30.09.2020 auch als Tele-/Online-Angebot oder im Freien fortgeführt werden kann.

Diese Information ergeht zugleich im Namen

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Mit freundlichen Grüßen

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene



4. Dezember 2020

Rehabilitationssport/Funktionstraining

Weitere Verlängerung von Sonderregelungen während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 24.07.2020 informierten die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene über das Genehmigungsverfahren im Rehabilitationssport und Funktionstraining sowie am 28.09.2020 zur Fortführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining als Tele-/Online-Angebot oder im Freien bis 31.12.2020.

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene haben sich vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens, der Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der weiterhin erforderlichen Einschränkung der Kontakte darauf verständigt, die bisherigen Sonderregelungen zu verlängern. Damit wird eine verlässliche Handlungs- und Planungsgrundlage sowohl für die Versicherten als auch für die jeweiligen Leistungserbringer geschaffen.

1. Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.03.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56
Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.03.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.

2. Nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56
Für nach dem 31.03.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.

3. Fortführung als Tele-/Online-Angebot oder im Freien
Es wird darauf hingewiesen, dass Rehabilitationssport und Funktionstraining bis 30.06.2021 auch als Tele-/Online-Angebot oder im Freien fortgeführt werden kann.

Diese Information ergeht zugleich im Namen

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Mit freundlichen Grüßen

Die Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene